

Z-d-A.

Von: Müller, Clemens - ZB1 - ✓
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2015 18:18
An: Karcher, Johannes
Cc: Rohlack, Tammo; Hopf, Frederik; Weidlich, Jörg - ZB1 - ; König, Annika - ZB1 -
Betreff: AW: EILT: Begleitgesetz zum EPGÜ, hier: Zuständigkeit des BfJ für die Beitreibung der Ansprüche des EPG, BfJ-Einschätzung und weitere Schritte - bitte um Antwort bis 9.12., DS

Lieber Herr Karcher,

hinsichtlich der Einschätzung des BfJ bezüglich des Personal- und Sachaufwands kann ZB1 nur eine Plausibilitätsprüfung vornehmen. Danach haben wir keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einschätzung des BfJ.

Bei der Frage, ob das BfJ als Vollstreckungsbehörde bestimmt werden soll, handelt es sich primär um eine organisatorische Frage. Am Rande unserer Zuständigkeit weisen wir aber darauf hin, dass Frau Stn der Übertragung weiterer Aufgaben auf das BfJ grundsätzlich kritisch gegenübersteht.

Viele Grüße

Clemens Müller
 - für Z B 1 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes ✓
Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2015 15:42
An: Schröder, Michael - ZA2 - ; Stiller, Christian; Rohlack, Tammo; Weidlich, Jörg - ZB1 -
Cc: Makoski, Bernadette
Betreff: EILT: Begleitgesetz zum EPGÜ, hier: Zuständigkeit des BfJ für die Beitreibung der Ansprüche des EPG, BfJ-Einschätzung und weitere Schritte - bitte um Antwort bis 9.12., DS

Liebe Kollegen,

ich komme mit dieser Nachricht zurück auf die Frage der Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz (BfJ) als Vollstreckungsbehörde für Beitreibungen von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts (EPG).

Wie Sie wissen, schlägt Referat IIIB4 / PG EuP die Einführung einer entsprechenden Vorschrift in dem Entwurf des Begleitgesetzes zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) vor (Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG, hierzu sogleich).

In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen insbesondere die Einschätzung des BfJ (3. Anlage), die zu dem positiven Ergebnis kommt, dass die zusätzliche Aufgabe in das Portfolio des Amtes passt und sich die dafür Aufwendungen in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Ich bitte Sie um Mitteilung

--- bis Mittwoch, den 9. Dezember 2015, DS ---

- ob die Referate ZA2 und ZB1 die Einschätzung des BfJ bezüglich des Personal- und Sachaufwands teilen und
 - Sie der Bestimmung des BfJ als Vollstreckungsbehörde für Ansprüche des EPG zustimmen.

Zu: 3620/14 - ZA 755/2015

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen vorab mit, dass Referat IIIB4 / PG EuP beabsichtigt, morgen die Hausbeteiligung zum Begleitgesetz und zum Vertragsgesetz zum EPGÜ mit vorgenannter Frist einzuleiten. Die entsprechende Beitreibungsvorschrift wird in dem Entwurf enthalten sein. Sie werden dementsprechend noch gesondert beteiligt werden.

- Hintergrund, insbesondere Beteiligung des BfJ und Ergebnisse im Einzelnen -

Referat IIIB4 / PG EuP schlägt in dem Entwurf des Begleitgesetzes zum EPGÜ eine Regelung vor, die für die Beitreibung von Ansprüchen des EPG

- die sinngemäße Anwendung der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) sowie
- die Zuständigkeit des BfJ als Vollstreckungsbehörde für diese Beitreibung vorsieht (in Anlehnung an die Zuständigkeiten in § 2 Absatz 2 JBeitrO - siehe Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG des Entwurfs).

Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG lautet:

Anwendung der Justizbeitreibungsordnung für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts

(1) Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung entsprechenden Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts sinngemäß anwendbar. Die Regelungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 29) haben Vorrang.

(2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 ist das Bundesamt für Justiz.“

Die fachliche Seite der sinngemäßen Anwendung der JBeitrO (Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜbkG) wird mit dem Referat RA4 erörtert.

In Bezug auf die Zuständigkeitsfrage (Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG) hat Herr UAL III B das BfJ mit Schreiben vom 16. November 2015 (siehe Anlage) um die Vorlage eines Berichts gebeten, aus dem hervorgeht, welcher Personal- und Sachmitteleinsatz nach dortiger Einschätzung zur Beitreibung der Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts erforderlich sein würde.

Der dazugehörige Vermerk ist Ihnen bereits bekannt, ich füge ihn vorsorglich noch einmal bei (2. Anlage - Word-Datei).

Das BfJ hat uns unter dem 27. November 2015 die beiliegende Einschätzung übermittelt (3. Anlage).

Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das BfJ teilt mit, dass es die Aufgabe der Beitreibung der Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts übernehmen könnte.

Das BfJ hat den Personal- und Sachaufwand pro Jahr für die bis zu 60 zu erwartenden Beitreibungsfälle einschließlich eines Verwaltungsaufschlags berechnet und nach vorläufiger Einschätzung mit 45 000 Euro jährlich angegeben. Das Amt teilt ferner insbesondere mit, dass ein etwaiger Personalmehrbedarf und Sachkosten im Sprachendienst nicht seriös geschätzt werden könnte, da nicht klar sei, in welchem Umfang Übersetzungen im Verfahren der Beitreibung erforderlich sein würden.

- Einschätzung Projektgruppe -

Das BfJ bestätigt in seinem Bericht, dass sich die neue Funktion in den Aufgabenbereich des Amts gut einfügt. Die Beitreibung von Forderungen des EPG, die nach dem Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten nach nationalem

Recht erfolgt, ist beim BfJ zutreffend angesiedelt, das vergleichbare Aufgaben für die Bundesgerichte bereits wahrnimmt. Auch die dadurch entstehenden Kosten bewegen sich in einem sehr überschaubaren Rahmen.

Was die Frage des BfJ bezüglich möglicher Kosten für Übersetzungen im Verkehr mit dem EPG anbetrifft, geht die Projektgruppe nicht davon aus, dass ein (erhöhter) Übersetzungsaufwand entstehen würde, weil davon ausgegangen wird, dass mit dem EPG in der deutschen Sprache kommuniziert werden kann.

Das EPGÜ baut – wie auch die EU-Patentverordnungen für die Erteilung von Einheitspatenten – auf dem Drei-Sprachenregime (EN, DE, FR) des Europäischen Patentamts (EPA) auf. Dementsprechend ist das Übereinkommen in einer Urschrift in den drei EPA-Sprachen abgefasst, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist (Artikel 88 Absatz 1 EPGÜ, siehe Anlage).

Auf dieser Grundlage werden die zur effektiven Durchführung und Funktionsweise des EPGÜ einzurichtenden Ausschüsse, insbesondere der Verwaltungs- und Haushaltsausschuss (Artikel 11 EPGÜ), in den drei EPA-Sprachen EN, DE, FR arbeiten (Artikel 10 der Geschäftsordnung, siehe Anlage). Auch im IT-Bereich ist im Übrigen nicht umstritten, dass das IT-System des EPG in den drei EPA-Sprachen EN, DE, FR funktionieren wird.

Ihrer Stellungnahme sehe ich entgegen. Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen, sie ist der Eil-bedürftigkeit der Sache geschuldet.

Vielen Dank im Voraus!

Viele Grüße

Johannes Karcher

Referatsleiter III B 4 und
Leiter der Projektgruppe
EU-Patent und Einheitliches Patentgericht